

Statuten des Vereins Dauerkleingartenanlage 48- „Blumental“ Wien X.,

ZVR Zahl: 523328810

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:
Dauerkleingartenanlage 48 „Blumental“ Wien X

1. Er hat seinen Sitz in Wien.
2. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
3. Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereines befinden.

Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

- a. der Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d.§ 1 Abs. 1 des Bundes-Kleingartengesetzes (KIGG, BGBl 1959/6).
- b. die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere die Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, der Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Generalpächter oder dem Grundeigentümer der Anlage, insofern der Verein nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
- c. die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung, insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;

- d. die Vermittlung und Verbreitung der vom Zentralverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
- e. die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, Kleintierzucht und Imkerei, zwecks Abgabe an die Mitglieder;
- f. die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LANDESVERBAND oder den ZENTRALVERBAND der Kleingärtner;
- g. die Vermittlung und der Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder im Rahmen der Kollektivversicherung des Landesverbandes;
- h. die Schaffung, Erhaltung und Verwaltung einer zeitgemäßen und entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung, Verwaltung und Vergabe von KFZ-Abstellflächen;
- i. die Verwaltung des Vereinshauses, eines Lehr- und Versuchsgartens, eines Kinderspielplatzes, sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen und Unternehmungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die in §2 Abs.1c, 1d und 1f aufgezählten Maßnahmen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogener Kleingärtner;

Eintrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach §14 KIGG und der Pachtrechtsfortsetzung nach §15 KIGG, ausgenommen Familienmitglieder in gerader Linie.

- b. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;
(Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.)
- c. Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmen;
(Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.)
- d. anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstiger Kleingärtner (Nichtmitglieder) der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Infrastruktur.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete dauernde Nutzungsrechte erlangt hat.

Juristische Personen können nur als Parzelleneigentümer oder Parzellenmiteigentümer ordentliche Vereinsmitglieder werden.

2. Zu fördernden Mitgliedern können physische oder juristische Personen, insbesondere Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder die Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
2. Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind (§ 14 KIGG) oder die in bestehende Unterpachtverträge eingetreten sind (§ 15 KIGG), können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
3. Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpachtrechte oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

4. Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchskörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a. einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft;
 - b. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
 - c. Freiwilliger Austritt des Mitgliedes;
 - d. Ausschluss des Mitgliedes;
 - e. Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten;
 - f. Auflösung des Vereins;
1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und dem Vorstand aufgelöst werden.
 2. Mit dem Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommenen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebensowenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzelpachtrecht oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt. (§ 15 KIGG)
 3. Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand vor wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(Hinweis: Nach den mit dem Grundeigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpacht- bzw. Unterpachtverträgen liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Pachtverträge auch dann vor, wenn der Einzelpächter bzw. Unterpächter oder, falls Ehegatten oder Lebensgefährten Einzelpächter oder Unterpächter sind, beide Einzelpächter bzw. Unterpächter aus dem Verein austreten oder vom Verein in Übereinstimmung mit dessen Satzungen ausgeschlossen werden.

Ist das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Parzelleneigentümer, dann sind dessen zukünftige Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und der Kleingärtnergemeinschaft in der Kleingartenanlage des Vereins grundsätzlich durch eine eigens dafür zwischen dem ZENTRALVERBAND der Kleingärtner und dem vom Austritt/Ausschluss betroffenen Kleingarteneigentümer geschlossene Vereinbarung geregelt.)

5. Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genützten Kleingarten – aus welchem Grund auch immer - aufgelöst werden (z.B. Kündigung nach § 12 KIGG). Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus einem der in Pkt.4 genannten Gründe auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen vom Vorstand getroffen worden, sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen einer besonderen Vereinbarung zwischen diesen und dem Vorstand. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich, falls das Mitglied nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Eigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpachtvertrag / Unterpachtvertrag und in allen Fällen der Gartenordnung.
2. In der Generalversammlung entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes (§9 Pkt.6)

Das passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder. Juristischen Personen steht kein passives Wahlrecht zu.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landesverbandes und des Zentralverbandes der Kleingärtner und die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere der Generalversammlung, einzuhalten.
4. Die von diesen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisation, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Eintrittsgebühren) und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solchen Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten und die vorgelagerten Weganteile an den Gemeinschaftsflächen nach Maßgabe der einschlägigen

gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereines und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Überhänge über die Zaungrenze zu den Gemeinschaftsflächen, sowie Ablagerungen auf Gemeinschaftsflächen sind nicht erlaubt, Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern (z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung) verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und nach Kräften zu unterstützen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Kleingartenparzellen ist verboten.

6. Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitgliedes stehenden Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann der Vorstand, die Zustimmung des Eigentümers bzw. Generalpächters vorausgesetzt, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten.

(Hinweis: Wenn ein Einzel- und Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß (§ 1 Abs 1 KIGG) verwendet, setzt er einen Kündigungsgrund nach § 12 Abs 2 lit d KIGG!)

7. Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche – im Falle der Flächenverringerung gegen angemessene Aufwandsentschädigung – zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
8. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe des Vorstandes oder durch die von diesem dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr im Verzug jederzeit. Der Vorstand ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, zu überprüfen, zu warten, zu tauschen oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen anderer Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen.
Der Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Hauswasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer

Vereinsanlagen und –einrichtungen auch mit persönlicher Arbeitsleistung beizutragen. Beteiligt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht und stellt es auch keine geeignete Ersatzarbeitskraft, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitersatz in Geld zu leisten.

Die in den Wasserschächten angebrachten Wasserzähler dürfen ohne Zustimmung des Vorstands nicht versetzt werden.

10. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch bspw. für die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die nicht geöffnet oder sogar mit Toren versehen werden darf, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (z.B. zum öffentlichen Gut!) zu schaffen. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
11. Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen hergestellt und erhalten werden.
12. Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht.
(Hinweis: § 20 VerG 2002 hat folgenden Wortlaut: Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.)
13. Änderungen ihrer Namen oder Anschriften haben die Mitglieder umgehend dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 8: Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b. der Vorstand (Vereinsleitung/Leitungsorgan)
 - c. der Ausschuss
 - d. die Rechnungsprüfer
 - e. das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)
1. Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.
 2. Die Mitglieder der Vereinsorgane (mit Ausnahme des Schiedsgerichtes) werden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktionen bestellt. Die Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige

Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder des Vorstandes gelten Sonderbestimmungen (gem. §11 Abs.9),

3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.
(Hinweis auf § 7 VerG: Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies der Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, soweit sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.)

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr statt zu finden und ist vom Obmann/ von der Obfrau einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann/von der Obfrau einberufen werden. Der Obmann/die Obfrau **hat** eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er/sie dazu vom Vorstand , von den Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann/die Obfrau stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den vom Mitglied dem Vorstand zuletzt angegebenen Adressen einzuladen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an der in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des Vereins üblichen Stelle (z.B. Anschlagtafeln im Bereiche des Vereinshauses oder der Haupteingänge zur Anlage) anzuschlagen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht vom Vorstand zu verantworten sind (z.B. nicht bekannt gegebene Änderung der Anschrift, längere Ortabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
4. Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Rechnungsprüfer. Von den Rechnungsprüfern verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen

werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

5. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (anderes Mitglied) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Die Vertretung mehrere Stimmberechtigter durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
6. In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereins vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten geltend als ein Kleingarten!) **eine** Stimme zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (z.B. Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt. Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zu geben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die **Abstimmung über Beschlüsse** erfolgt grundsätzlich **durch Handerheben**, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner erklärt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem Landesverband der Kleingärtner“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen Landesverbandes nach sinngemäßer Maßgabe des § 9 Pkt.3 und 4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des Landesverbandes, des Zentralverbandes der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
10. Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient.

Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, welcher der Generalversammlung schon vorher aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss drauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zur erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten. Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist. Der/Die Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Erfolgt die Wahl durch Handheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden konnte.

11. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum/r Schriftführer/in bestellten Mitglied des Vorstandes zu. Der/die Schriftführer/in darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes o.ä. bedienen. Er/sie hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann/der Obfrau und den Rechnungsprüfern zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind vom Vorstand aufzubewahren und vom Vorstand der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom/von der Schriftführer/in hergestellten Protokollübertragung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

1. Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
3. die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung und die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestellung der Fachberater und sonstigen Mitglieder des Ausschusses, der Rechnungsprüfer, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Funktionäre vor Ablauf ihrer Funktionsperioden;
4. die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind, allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;
5. die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder auf Antrag des Vereinsvorstandes;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufender Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
7. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer;
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

9. die Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus dem Landesverband der Kleingärtner; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
10. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalsversammlung;
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, einem ersten und allenfalls einem/einer zweiten Obmann/Obfrau- Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in, dem /der Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus dem Vorstand aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den Landesverband der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines Bestands entspricht (§ 29 Abs 1 VerG).
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren

ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. seines Mitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl des neuen Vorstandes wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitgliedes des Vorstandes erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 3

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsleitung als **Leitungsorgan im Sinne des VerG** obliegt die **Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung durch den/die Obmann/-frau oder dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über eine allenfalls selbst erstellte Geschäftsordnung.
6. Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der Verein wird nach außen vom Obmann/der Obfrau** (*Im folgenden ist die weibliche Form des Funktionsträgers stets mitgemeint, auch wenn nicht eigens angeführt!*) **vertreten, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Obmannstellvertreter**, Diese Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar (§ 6 Abs 3 VerG).
2. **Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt**, dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom **Obmann** und

vom **Kassier** zu unterfertigen sind, solche in allen anderen Angelegenheiten vom **Obmann** gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen; im Innenverhältnis müssen diese jedoch nachträglich dem zuständigen Vereinsorgan mit entsprechender Begründung über die Notwendigkeit dieser Anordnung berichtet werden.
5. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Ausschuss.
6. Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und im Ausschuss.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Ausschuss

Der Ausschuss **als Beratungsorgan** des Vorstandes besteht aus den Mitgliedern des Vorstands selbst, sowie aus den Leitern der – rechtlich unselbständigen – vier Gruppen (Sektionen) des Vereins und den Fachberatern. Er soll vierteljährlich eine Sitzung abhalten, die vom Obmann oder dessen Stellvertretern einberufen und geleitet wird. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine – den Vorstand nicht bindenden – Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktion im Ausschuss darf nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Dem Ausschuss obliegt:

- a) die Beratung über Anträge des Vorstandes oder der Fachberater;

- b) die Vorbereitung von Anträgen, die vom Vorstand an die Generalversammlung herangetragen werden sollen;
- c) die Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten der Rechnungsprüfer.

§ 15: Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also weder der Vereinsleitung und noch dem Ausschuss.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, darin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen sind und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, besonderes einzugehen ist (§ 21 VerG).
3. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 16: Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (Schiedsgericht)

1. Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das

Vereinsschiedsgericht anzurufen.

3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes zwei Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlagen der Nominierung aller Schiedsrichter hat jener Streitteil, der die beiden ersten nominiert hat, alle vier Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls nicht alle Schiedsrichter fristgerecht nominiert wurden, dann gilt der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichtes als gescheitert.
4. Das Schiedsgericht hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf seinen Vorsitzenden zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ist aber nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Die Schiedsgerichtsmitglieder entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind die Entscheidungen des Schiedsgerichtes endgültig, geht es aber um **rechtliche** Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines **Einigungsvorschlages**. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen.
6. Nach Entscheidung des Schiedsgerichtes steht es jedem Streitteil, der sich dessen Schiedsspruch nicht unterwerfen will, in **rechtlichen** Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsgericht auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage seiner Anrufung keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. **Als Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes gilt jener**, an dem die mit Nominierung der Schiedsrichter einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekanntgegebene Anschrift.
7. Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Vereinsobmann – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe der für den Verein nominierten Schiedsrichter an den Streitgegner berufen, wie auch zur Entgegennahme der Schiedsrichternominierung seitens des Streitgegners.
8. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.
3. An Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbliebenes Vermögen nur so weit ausgeschüttet werden, als es den Wert der vom jeweiligen Mitglied geleisteten Einlage (insbesondere der Mitgliedsbeiträge) nicht übersteigt (§ 30 Abs 2 VerG).